

Eröffnung einer Fahrschule (juristische Person)

Informationen und Antragsunterlagen

Landratsamt Landsberg am Lech
Führerscheinstelle
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

1. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben
- Nachweis über das Vorhandensein der Lehrmittel und Lehrmodelle (Rechnungen, Lieferscheine, Vertrag, etc.)
- Fotokopie des Mietvertrages (bei Untermiete - Einverständniserklärung des Vermieters/der Vermieterin, dass ein Untermietvertrag abgeschlossen werden darf)
- **Bauamtliche Nutzungsbestätigung - baurechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**
- maßstabsgerechter Plan der Unterrichtsräume mit Höhenangaben
- Nachweis über das Vorhandensein eines eigenen B_Lehrfahrzeuges (Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fz-Schein)
- Nachweis über weitere Lehrfahrzeuge (Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fz-Schein sowie Nutzungsverträge, wenn es sich nicht um eigene Fahrzeuge handelt)
- Beglaubigte Kopie des GmbH/Limited/UG-Vertrages
- Beschluss der Gesellschafterversammlung, wer als verantwortliche(r) Leiter/-in (V.L.) nach § 11 Abs. 2 FahrIG eingesetzt wird. Sollte der/die verantwortliche(r) Leiter/-in nicht gleichzeitig Geschäftsführer/-in sein, ist - durch die Gesellschafterversammlung - ein Beschluss mit folgendem Wortlaut zu fassen und der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Antragstellung vorzulegen:

„Herr/Frau _____ wird zum/zur verantwortlichen Leiter/in des Fahrschulbetriebs bestellt. Als verantwortliche(r) Leiter/-in des Fahrschulbetriebs trägt er/sie allgemein und gegenüber den staatlichen Aufsichtsorganen die alleinige Verantwortung für die Betätigung der juristischen Person in diesem Bereich (Alleinvertretungsberechtigung für den Fahrschulbetrieb). Er/Sie ist im Fahrschulbereich eigenverantwortlich tätig und weisungsbefugt gegenüber den dortigen weiteren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Als verantwortliche(r) Leiter/-in des Fahrschulbetriebs ist er absolut weisungsfrei. Ein Mitzeichnungserfordernis durch Dritte besteht nicht. Seine/Ihre weitreichende Vertretungsvollmacht (bezogen auf den Fahrschulbereich) wird sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis gewährleistet.“

Die Fahrschulerlaubnis ist in diesen Fällen mit der auflösenden Bedingung zu erteilen, wonach inhaltliche Änderungen der vorgenannten rechtsgeschäftlichen Vertretungsvollmacht bzw. deren Widerruf/Aufhebung das unmittelbare Erlöschen der Fahrschulerlaubnis bewirken.



- Nachweis über zweijährige hauptberufliche Tätigkeit als Fahrlehrer/in (Gehaltsabrechnungen, Sozialversicherungsnachweis -Eintrag im Fahrlehrerschein reicht nicht aus-) der/des verantwortlichen Leiters/Leiterin
- Erklärung des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin, welche weiteren beruflichen Verpflichtungen er/sie zu erfüllen hat
- Erklärung des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin, ob er/sie bereits Inhaber/-in einer Fahrschulerlaubnis oder verantwortliche(r) Leiter/-in einer Fahrschule war. Wenn ja, Angabe des Zeitraums und Name der Genehmigungsbehörde
- Bescheinigung des Trägers eines fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgangs über die Lehrgangsteilnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 FahrlG) für den/die verantwortliche(n) Leiter/-in
- Bescheinigung in Steuersachen durch das zuständige Finanzamt des Wohnsitzes- nicht älter als drei Monate- für den verantwortlichen Leiter / die verantwortliche Leiterin sowie die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen
- polizeiliches Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregister-gesetzes (Belegart „0“ zur Vorlage bei einer Behörde) für die Geschäftsführer/-innen und den verantwortlichen Leiter / die verantwortliche Leiterin - nicht älter als drei Monate
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für die Geschäftsführer/-innen und den verantwortlichen Leiter / die verantwortliche Leiterin - nicht älter als drei Monate

2. Bei gemeinsamer Nutzung der Betriebsstätte

- Nutzungsvertrag
- Abgrenzungsvertrag

3. Hinweise

- Der Fahrschulbetrieb darf erst nach Erteilung der erforderlichen Erlaubnis aufgenommen werden.



Antrag auf Erteilung einer Fahrschulerlaubnis gem. § 12 FahrIG
- Juristische Person (GmbH, Ltd., UG) -

1. Angaben zur juristischen Person

Name der juristischen Person

2. Angaben zum Unterrichtsraum der neuen Betriebsstätte

Name der Fahrschule

PLZ Ort Straße, Hausnummer

Telefon Fax

Theoretischer Unterricht (Bitte Wochentag(e) und Uhrzeiten eintragen)

Beantragte Klassen A BE CE DE

Eigentümer/-in des Unterrichtsraums? Ja Nein

Mietvertrag für Unterrichtsraum vorhanden? Ja Nein

Maße des Unterrichtsraums (Eine maßstabsgerechte Raumskizze ist beizufügen!)

Länge	Breite	Höhe	Fläche
-------	--------	------	--------

Hinweis: Unterrichtsräume müssen den Anforderungen nach § 3 DV-FahrIG i.V.m Anlage 2 DV-FahrIG entsprechen. Insbesondere muss der Unterrichtsraum **mindestens 25 qm** groß sein und eine Raumhöhe von **mindestens 2,40 m** aufweisen.

Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichtsraums

In einem Gebäude? Ja Nein

Teil einer Gastwirtschaft? Ja Nein

Teil einer Wohnung? Ja Nein

eigener Zugang? Ja Nein

Beeinträchtigung durch Lärm/ Staub? Ja Nein

WC mit Waschgelegenheit vorhanden? Ja Nein

Kleiderablage vorhanden? Ja Nein

Art der Beleuchtung

Art der Heizung

Art der Belüftung

Anzahl der Sitzgelegenheiten mit Anzahl der Schreibunterlagen



3. Gemeinsame Nutzung der Betriebsstätte mit

Name der Fahrschule bzw. des Betriebs		
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer
Telefon		Fax

Abgrenzungs-/ Nutzungsvertrag liegt vor Ja Nein

4. Ausstattung des Unterrichtsraumes mit Lehrmitteln

Hinweis: Gemäß § 4 DV-FahrlG in Verbindung mit der Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln vom 20.11.2003 (VkBl. Heft 23, S 785 ff.) müssen Fahrschulen mindestens mit den darin genannten Lehrmitteln ausgestattet sein.

Der Nachweis bzw. die Nachweise über das Vorhandensein dieser Lehrmittel sind durch Vorlage von Rechnungs- oder Lieferkopien oder Übergabe- bzw. Übernahmebestätigung zu erbringen.

Visualisierungsmöglichkeiten für alle Klassen A, BE, CE und DE

Magnet-, Schreiftafeln oder

Anschauungsmaterial (wahlweise)

	A	BE	BE	DE
Lehrtafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Modelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Diapositive	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Video- oder andere Filme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elektronische Datenträger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CD-CDI	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

CD-CDI - Bitte Verlag eintragen

Ich versichere, dass die Lehrmittel vollständig vorhanden sind und dass keine Tatsachen vorliegen, die mich als Fahrlehrer zum Führen einer Fahrschule als unzuverlässig erscheinen lassen.

Ich versichere zudem, dass derzeit gegen mich kein Verwaltungs- Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig ist, welches einer Erteilung der beantragten Erlaubnis entgegenstehen würde.

Ort

Datum

Unterschrift vertretungsberechtigte Person (Geschäftsführer, etc.)



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech / Sachgebiet 30 / Fahrerlaubnisbehörde

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Fahrerlaubnisangelegenheit bzw. Fahrlehr- / Fahrschulangelegenheiten

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech; Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über die Fahrerlaubnisangelegenheit bzw. Fahrlehr-/Fahrschulangelegenheit entscheiden zu können

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

§ 2 Straßenverkehrsgesetz, §§ 7, 21, 48, 57 Fahrerlaubnis-Verordnung, §§ 4, 22 Fahrlehrergesetz (FahrIG) und der darauf beruhenden Verordnungen, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Kraftfahrt-Bundesamt, Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, Fahrschule, andere Organisationseinheiten innerhalb der Behörde (z. B. Ausländeramt, Asylangelegenheiten). Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass Ihre Daten u. a. an bzw. bei Gemeinden, Fahrerlaubnisbehörden, Polizeidienststellen, Verwaltungs- und Strafgerichten, Aufsichtsbehörden (Regierung von Oberbayern, Regierung der Oberpfalz, Staatsministerium des Inneren), Ärzte und Begutachtungsstellen für Fahreignung übermittelt bzw. erhoben werden. Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. StVG, FeV, FahrIG und darauf beruhender Verordnungen für die o. g. Aufgabe(n) erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beträgt i. d. R. zehn Jahre (§§ 2 Abs. 9, 29 und 61 StVG, § 67 FahrIG). **Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

